



Gemeinde Langdorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 13.10.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael

Ernst, Maximilian

Fischer, Ludwig

Kölbl, Manfred

hat erst ab TOP 4 an der Beratung und Abstimmung teilgenommen

Kraus, Sabine

Perl, Michael

Schiller, Wolfgang

Schönberger, Manuel

Schweikl, Michael

Spielbauer, Michael

Wenzl, Hans

Verwaltungsmitarbeiter

Hoidn, Andreas - Schriftführer

Lallinger, Gerhard

Weitere Anwesende:

Martin Kagerbauer, 1. Kommandant FFW Langdorf

Matthias Edinger, 2. Kommandant FFW Langdorf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Koller, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Bauantrag: Neubau eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes in Schwarzach
3. Bauantrag: Neubau landwirtschaftliches Nebengebäude in Schwarzach, 1. Tektur
4. Vorstellung der Wasser- und Abwassergebührenkalkulation 2026 - 2029 durch das Büro Kommunalberatung Radlbeck
5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS): Erlass einer 1. Änderungssatzung
6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Langdorf/Schöneck (BGS/EWS): Erlass einer 1. Änderungssatzung
7. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Ortsteile (BGS/EWS II): Erlass einer 1. Änderungssatzung
8. Haushalt 2025 - Finanzplan: 1. Nachtragshaushalt
9. Haushalt 2025: Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung
10. Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss zum Neubau eines Schützenheims
11. Montessori-Initiative Bayerwald e.V.: Zuschussantrag
12. FC Langdorf e.V.: Abschluss eines Vertrages über die Anbringung einer Bandenwerbung am Fußballplatz
13. Festhalle: Mauer, weiteres Vorgehen
14. Errichtung Nahwärmenetz: Fördermittelbeantragung, Vergabe
15. Sanierung Waldwirtschaftsweg Mussenwiesweg in Brandten, Maßnahmenbeschluss
16. Projekt Radwegekonzept (Brücke über den Regen in Bettmannsäge): Vorstellung des Konzepts
17. ILE Zellertal: Anschaffung einer Kanalkamera, Abschluss einer Zweckvereinbarung
18. ILE Zellertal: Anschaffung eines Vermessungsstabes, Abschluss einer Zweckvereinbarung
19. Bericht des 1. Bürgermeisters
20. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Antrag zur Tagesordnung:

Auf Antrag von GR Schweikl wird der Tagesordnungspunkt „Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss zum Neubau eines Schützenheims“ abgesetzt, da der Landkreis noch nicht über den Antrag entschieden habe.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10** **Nein 0** **Pers. Beteiligt 1** (GR Schweikl als Vorsitzender der Bergschützen Langdorf)

1 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften**

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 15.09.2025 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 15.09.2025 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0**

2 **Bauantrag: Neubau eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes in Schwarzach**

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 210/4, Gemarkung Brandten einen Neubau eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes errichten.

Dieser Bereich liegt im Außenbereich und ist gem. aktuellem Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt, könnte aber gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0**

3 Bauantrag: Neubau landwirtschaftliches Nebengebäude in Schwarzach, 1. Tektur

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 210, Gemarkung Brandten im bestehenden Nebengebäude die Größe des Spiel- und Lagerraums ändern und hat einen Tekturantrag eingereicht.

Dieser Bereich liegt im Außenbereich und ist gem. aktuellem Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt, könnte aber gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

4 Vorstellung der Wasser- und Abwassergebührenkalkulation 2026 - 2029 durch das Büro Kommunalberatung Radlbeck

Sach- und Rechtslage:

Frau Bettina Radlbeck hat dem Gemeinderat die Gebühren- und Beitragskalkulation 2026-2029 für die Entwässerungseinrichtungen Langdorf-Außenbereiche und Langdorf-Schöneck sowie für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Langdorf vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Frau Radlbeck zur Vorstellung der Wasser- und Abwasserbeiträge und -gebühren für den Kalkulationszeitraum 2026-2029 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS): Erlass einer 1. Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) läuft zum 31.12.2025 aus (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 - 2029 zu erstellen. Der Gemeinderat hat hiermit das Büro Radlbeck aus Straubing beauftragt.

Der neuen Kalkulation liegen das neue Anlagenverzeichnis sowie die neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen (Firma Bitterwolf) zugrunde. Insbesondere wurden auch die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Der Kalkulation kann entnommen werden, dass sich die Kosten für den Erhalt und Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung gegenüber 2024 von 70.704 € auf voraussichtlich 139.612 € erhöht haben und die allgemeine Preiserhöhung wiedergeben. In der gesamten Nachkalkulation der letzten 4 Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von 87.597, 46 € welche mit jeweils 21.899,36 € jährlich im neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 berücksichtigt werden. Von 2026-2029 wird mit durchschnittlichen Betriebskosten von 82.185 € ausgegangen. Durch konkrete Zuordnungen der Kosten und internen Verrechnungen gegenüber Pauschalen wurden die Zahlen nochmals konkretisiert. Die Kosten für den Austausch der Wasserzähler kommen aufgrund der Veranlagung im Vermögenshaushalt nur mit einer jährlichen Abschreibung von ca. 8 % (Abschreibung über 12 Jahre) in der Kalkulation zur Geltung). Nachdem es keine Aufteilung von Anlagevermögen auf verschiedenen Betriebseinrichtungen geben darf, werden die Kosten der Wasserzähler jährlich im Rahmen einer internen Verrechnung den Entwässerungseinrichtungen zugeordnet. Der Aufwand für die Grundstücks- und Geschossflächenberechnung wurden auf die 3 Teileinrichtungen (Wasser und zweimal Abwasser) verteilt und im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2029 auf 4 Jahre verteilt. Große Investitionen in die Wasserleitung steigern den Anteil an kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen in der Kalkulation.

Gebührenerhöhend kommt noch die Einführung des sogenannten Wassercent durch den Freistaat Bayern hinzu. Hier muss die Gemeinde Langdorf jährlich entsprechend dem Jahresverbrauch eine Abgabe an den Freistaat Bayern leisten.

Neue Beitrags- und Gebührensätze ab dem 01.01.2026

	Gebühren	Grundstücksfläche	Geschossfläche
Alt	2,51 €	1,92 €	7,94 €
Neu	3,00 €	2,78 €	12,22 €
Differenz	+0,49 €	+0,86 €	4,28 €

Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühren- und Beitragseinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Die erforderliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung bedarf seit der Änderung des Art. 2 KAG keiner mehr Genehmigung durch das Landratsamt Regen.

Ein Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 (BGS-WAS) liegt dem Beschlussvorschlag als Anlage bei. Darin werden nur die Beitrags- und Gebührensätze geändert. Die übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Der Hauptverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 (BGS/WAS) als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Der 1. Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1

6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Langdorf/Schöneck (BGS/EWS): Erlass einer 1. Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für **Langdorf und Schöneck (BGS/EWS)** läuft zum 31.12.2025 aus (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 - 2029 zu erstellen. Der Gemeinderat hat hiermit das Büro Radlbeck aus Straubing beauftragt.

Der neuen Kalkulation liegen das neue Anlagenverzeichnis sowie die neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen (Firma Bitterwolf) zugrunde. Insbesondere wurden auch die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Der Kalkulation kann entnommen werden, dass sich die Kosten für den Erhalt und Betrieb der Entwässerungseinrichtung gegenüber 2024 von 109.177,35 € auf 176.307,46 € erhöht haben und die allgemeine Preiserhöhung wiedergeben. In der gesamten Nachkalkulation der letzte 4 Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von 78.279,36 € welche mit jeweils 19.569,84 € jährlich im neuen 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2026-2029 berücksichtigt werden. Von 2026 bis 2029 wird von einer Steigerung der Betriebskosten von 122.563 € auf 129.403 € ausgegangen. Durch konkrete Zuordnungen der Kosten und internen Verrechnungen gegenüber Pauschalen wurden die Zahlen nochmals konkretisiert. Nachdem Wasserzähler auch der Ermittlung der Abwassergebühren dienen, wurden diese Kosten intern aufgeteilt. Der Aufwand für die Grundstücks- und Geschossflächenberechnung wurden auf die 3 Teileinrichtungen (Wasser und zweimal Abwasser) verteilt und im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2029 auf 4 Jahre verteilt. Große Investitionen in die Entwässerungseinrichtung steigern den Anteil an kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen in der Kalkulation.

Neue Beitrags- und Gebührensätze ab 01.01.2026

	Schmutz-,Niederschlag	Schmutzwasser	Grundstücksfläche	Geschossfläche
Alt	2,81 €	2,51 €	1,33 €	18,13 €
Neu	2,52 €	2,24 €	1,94 €	15,70 €
Differenz	-0,29 €	-0,27 €	+ 0,61 €	-2,43 €

Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühren- und Beitragseinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung

von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge. Da sich aus der Neukalkulation in 3 von 4 Fällen eine Reduzierung ergibt, ist für ein Abweichen beim neu errechneten Grundstücksflächenbeitrag kein Raum mehr.

Die erforderliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung bedarf seit der Änderung des Art. 2 KAG keiner mehr Genehmigung durch das Landratsamt Regen.

Ein Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.23 für die Ortsteile Langdorf und Schöneck (BGS/EWS) liegt den Beschlussvorschlag als Anlage bei. Darin werden nur die Beitrags- und Gebührensätze geändert. Die übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Der Hauptverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für die Ortsteile Langdorf und Schöneck (BGS/EWS) als Satzung.

Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Der 1. Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1

7 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Ortsteile (BGS/EWS II): Erlass einer 1. Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für **Langdorf -Ortsteile- (BGS/EWS II)** läuft zum 31.12.2025 aus (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 - 2029 zu erstellen. Der Gemeinderat hat hiermit das Büro Radlbeck aus Straubing beauftragt.

Der neuen Kalkulation liegen das neue Anlagenverzeichnis sowie die neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen (Firma Bitterwolf) zugrunde. Insbesondere wurden auch die Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Der Kalkulation kann entnommen werden, dass sich die Kosten für den Erhalt und Betrieb der Entwässerungseinrichtung gegenüber 2024 von 154.978 € auf 181.380 € erhöht haben und die allgemeine Preiserhöhung wiedergeben. In der gesamten Nachkalkulation der letzte 4 Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von 128.465,21 € welche mit jeweils 32.116,30 € jährlich im neuen 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2026-2029 berücksichtigt werden. Von 2026 bis 2029 wird von einer Steigerung der Betriebskosten von 128.782 € auf 135.992 € ausgegangen. Durch konkrete Zuordnungen der Kosten und internen Verrechnungen gegenüber Pauschalen wurden die Zahlen nochmals konkretisiert. Nachdem Wasserzähler auch der Ermittlung der Abwassergebühren dienen, wurden

diese Kosten intern aufgeteilt. Der Aufwand für die Grundstücks- und Geschossflächenberechnung wurden auf die 3 Teileinrichtungen (Wasser und zweimal Abwasser) verteilt und im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2029 auf 4 Jahre verteilt. Große Investitionen in die Entwässerungseinrichtung steigern den Anteil an kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen in der Kalkulation.

Neue Beitrags- und Gebührensätze ab 01.01.2026

	Schmutz-,Niederschlag	Schmutzwasser	Grundstücksfläche	Geschossfläche
Alt	3,79 €	3,74 €	1,84 €	13,65 €
Neu	4,82 €	4,78 €	1,18 €	27,28 €
Differenz	+1,03 €	+1,04 €	-0,66 €	+13,63 €

Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühren- und Beitragseinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Die erforderliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung bedarf seit der Änderung des Art. 2 KAG keiner mehr Genehmigung durch das Landratsamt Regen.

Ein Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.23 für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg (BGS/EWS II) liegt den Beschlussvorschlag als Anlage bei. Darin werden nur die Beitrags- und Gebührensätze geändert. Die übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Der Hauptverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 29.09.2025 einer 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg (BGS/EWS II) als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses. Der 1. Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1

Sach- und Rechtslage:

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2025 haben sich einige finanzielle Auswirkungen ergeben, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im Frühjahr 2025 nicht absehbar waren oder nicht erkannt wurden. Diese haben einen Umfang im Verwaltungshaushalt von +662.500 € und im Vermögenshaushalt von - 548.000 €. Hierzu wird auf den beiliegenden Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2025 mit detaillierten Ausführungen verwiesen.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt steigen gegenüber dem bestehenden Haushaltsplan um 14,55 %, im Vermögenshaushalt sinken sie um 17,26 %. Gegenüber dem **Vorjahr steigen die Ausgaben im Verwaltungshaushalt** um $(4,44 + 14,55) = 18,99$ % und **sinken im Vermögenshaushalt** um $(4,63 + 17,26) = 21,89$ %.

Die Gesamtsummen haben grundsätzliche Auswirkungen auf den im März 2025 beschlossenen Haushalt, so dass ein 1. Nachtragshaushalt beschlossen werden muss (Art. 68, 63 GO).

Nachdem im Nachtragshaushaltsplan keine Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden, ist eine Genehmigung durch das Landratsamt Regen nicht erforderlich, gleichwohl aber zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

Aufgrund VV Nr. 2 zu § 24 KommHV ist über den Finanzplan gesondert zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den beiliegenden Finanz- und Haushaltsplan zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12** **Nein 0**

Sach- und Rechtslage:

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2025 haben sich einige finanzielle Auswirkungen ergeben, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im Frühjahr 2025 nicht absehbar waren oder nicht erkannt wurden. Diese haben einen Umfang im Verwaltungshaushalt von +662.500 € und im Vermögenshaushalt von - 548.000 €. Hierzu wird auf den beiliegenden Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2025 mit detaillierten Ausführungen verwiesen.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt steigen gegenüber dem bestehenden Haushaltsplan um 14,55 %, im Vermögenshaushalt sinken sie um 17,26 %. Gegenüber dem **Vorjahr steigen die Ausgaben im Verwaltungshaushalt** um $(4,44 + 14,55) = 18,99$ % und **sinken im Vermögenshaushalt** um $(4,63 + 17,26) = 21,89$ %.

Die Gesamtsummen haben grundsätzliche Auswirkungen auf den im März 2025 beschlossenen Haushalt, so dass ein 1. Nachtragshaushalt beschlossen werden muss (Art. 68, 63 GO).

Nachdem im Nachtragshaushaltsplan keine Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden, ist eine Genehmigung durch das Landratsamt Regen nicht erforderlich, gleichwohl aber zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).
Gemäß § 24 KommHV und VV Nr. 2 zu § 24 KommHV ist über den Finanzplan und die (Nachtrags-) Haushaltssatzung gesondert zu beschließen.

Der Hauptverwaltungsschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie den zugrundeliegenden Finanzplan mit 1. Nachtragshaushaltsplan samt Anlagen. Die Gemeinde Langdorf erlässt folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

Entwurf vom 29.09.2025

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langdorf (Landkreis Regen)

für das Haushaltsjahr 2025

vom

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	662.500	0	4.553.500	5.216.000
die Ausgaben	662.500	0	4.553.500	5.216.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		548.000	3.175.700	2.627.700
die Ausgaben		548.000	3.175.700	2.627.700

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

11 Montessori-Initiative Bayerwald e.V.: Zuschussantrag

Sach- und Rechtslage:

Der Verein Montessori-Initiative Bayerwald e.V. hat einen Zuschuss zum Schulbesuch für Kinder aus dem Gemeindebereich Langdorf beantragt. Eine konkrete Summe wurde nicht genannt. Der Antrag liegt dem Gemeinderat vor. Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 und Folgejahre sieht derzeit 0,00 € an Zuschüsse an übrige Bereiche vor. Insofern würden hier Überplanmäßige Ausgaben anfallen. Laut dem Antrag handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Entsprechend den Auflagen in der Bewilligung von Stabi-Hilfen ist aufgeführt, dass die Gemeinde Langdorf ihre freiwilligen Leistungen grundsätzlich einer strengen Prüfung unterziehen muss und grundsätzlich einstellen muss. Zur Vermeidung von Rückzahlungen von Stabi-Hilfen sollen die Auflagen eingehalten werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf gewährt keinen Zuschuss.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1

12 FC Langdorf e.V.: Abschluss eines Vertrages über die Anbringung einer Bandenwerbung am Fußballplatz

Sach- und Rechtslage:

Der FC Langdorf möchte mit der Gemeinde Langdorf einen Vertrag für das Anbringen einer Werbetafel auf dem Sportplatzgelände abschließen. Die Vertragslaufzeit mit Beginn 2025 wäre 3 Jahre mit einer automatischen Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Die Gemeinde Langdorf sollte hierbei auf eigene Kosten eine Werbetafel von ca. 0,75 m x 6 m aufstellen und darauf für sich selbst Werbung machen. Wartung und Unterhalt ebenfalls bei der Gemeinde Langdorf. Die Kosten für das Banner würden sich je nach Ausgestaltung auf ca. 500 € belaufen.

Der FC Langdorf, welcher steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt, möchte im Gegenzug dafür eine Förderung in Höhe dessen, was der FC Langdorf an die Gemeinde Langdorf an Gewerbesteuer zahlen muss. Die jährlichen Zuwendungen wären je nach Geschäftsergebnis unterschiedlich. Die Höchstgrenze der Zahlungen an den FC Langdorf wären auf maximal 1.500 € pro Jahr begrenzt. Die Zahlung wäre dann jeweils im Voraus fällig.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beantragung der Stabilisierungshilfe quasi verpflichtet, alle freiwilligen Leistungen einer strengen Prüfung zu unterziehen und diese zu vermeiden. Es ist daher zu prüfen, ob der Empfänger der Zuwendungen die strengen Voraussetzungen erfüllt bzw. im Vereinsbestand erheblich gefährdet ist. Beides kann im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen werden oder sind sonst ersichtlich. Insoweit würde der Vertragsabschluss auch dem Konsolidierungskonzept widersprechen.

Der FC Langdorf veranstaltet im Jahr mehrere große Feste (Sommerfest, Faschingsumzug, Starkbierfest). Hierbei können umfangreiche Einnahmen generiert werden. Auch wenn es hierbei im

Rahmen der Anwendung der Steuergesetze zur Zahlung von Gewerbesteuern kommt, so ist dies Ausfluss der Steuergesetze auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat. Das es aufgrund der Vereinskongstellatation unter anderem zu gewissen anderen steuerlichen Behandlungen kommen kann (fehlende Absatzungsmöglichkeiten, etc.), so ist dies systemimmanent und folglich hinzunehmen.

Der FC Langdorf erhält ohnehin schon regelmäßig Zuwendungen für den Sportplatzunterhalt und Sportbetriebsförderung. Im Jahr 2025 waren dies 658,24 € für den Sportbetrieb. Für die Jahre 2020-2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 300 € für Flutlichtanlage und Unterhalt Sportplatz von 887,03 € gewährt. Für den Umbau von Kabinen im Vereinsheim wurden nochmals 216,84 € und für die Erneuerung der Wasserversorgung 680 € ausbezahlt.

Die Verwaltung kann derzeit auch keine Notwendigkeit erkennen, wonach die Gemeinde für sich selbst auf dem Sportplatz Werbung machen soll/muss. Hierfür besteht bereits die Tourist Information zur Verfügung.

Weiterhin ist zu bedenken, dass der Abschluss des Vertrags auch Bindungswirkung für mögliche weitere Anträge anderer örtlicher Vereine mit sich bringt (Selbstbindung der Verwaltung, Warnhinweise des Landratsamtes). Auch wenn diese Vereine ggf. keine Gewerbesteuer zahlen, so könnte hier eine Verweigerung einer Förderung wohl schlecht abgelehnt werden. Im Verwendungsnachweis zur Stabilisierungshilfe müssen entsprechende „freiwilligen Leistungen“ ausgewiesen werden.

Dem BRK Regen und der Rettungshundestaffel wurden Zuwendungen/Spenden bereits verweigert.

Beschluss:

Dem Wunsch des FC Langdorf, auf Abschluss eines Vertrags über eine Werbefläche (Bandenwerbung) am Sportplatz Langdorf, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 9

Der Antrag ist damit abgelehnt.

13 Festhalle: Mauer, weiteres Vorgehen

Sach- und Rechtslage:

Die Mauer bei der Festhalle wurde bei Rangierarbeiten durch die Firma Galabau Dannerbauer stark beschädigt. Nach einem Angebot der Firma Bergbauer liegen die Kosten für einen Wiederaufbau bei etwa 80.000 €.

Die Versicherung hat der Gemeinde einen Brutto-Zeitwert in Höhe von 41.335,85 € erstattet.

In der Bauausschusssitzung vom 27.03.2024 kam man zu dem Ergebnis, dass die Mauer bis mindestens zum Fenster abgetragen und dann zu Lärmschutzzwecken mit einer Holzschallung wieder aufgebaut werden sollte.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.7.2025 beschlossen, das weitere Vorgehen bei der Mauer zurückzustellen, an den Bauausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen und dann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Folgendes Vorgehen wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung vom 8. September vorgeschlagen:

- Die Mauer wird bis zur Festhalle vollständig abgebrochen
- Das Abbruchmaterial kann beim Bauhof als Untergrund für den Carport verbaut werden
- Die Fläche soll bis zur Grundstücksgrenze angebösch und geschottert werden
- Eine Entwässerung ist zu errichten
- Die Anschlüsse für Kanal, Wasser und Strom sollen auf Wunsch des FC Langdorf im Rahmen des Rückbaus der Toilettencontainer nach Möglichkeit weiter in Richtung Straße verlegt werden

Das Angebot der Firma Galabau Dannerbauer i.H.v. 46.922,45 € liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss 1:

Antrag von GR Kölbl:

GR Kölbl beantragt die Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes zur Einholung weiterer Angebote.

Abstimmungsergebnis: **Ja 4** **Nein 7** **Pers. Beteiligt 1** (GR Dannerbauer als Gesellschafter der Firma Galabau Dannerbauer)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss 2:

Die Abrissarbeiten der Mauer und Arbeiten zum Wiederherstellen des Geländes werden an die Firma Galabau Dannerbauer zum Bruttoangebotspreis i.H.v. 46.922,45 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: **Ja 8** **Nein 3** **Pers. Beteiligt 1** (GR Dannerbauer als Gesellschafter der Firma Galabau Dannerbauer)

14 Errichtung Nahwärmenetz: Fördermittelbeantragung, Vergabe

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Planungen und Errichtung eines Nahwärmenetzes sind verschiedene Planungsleistungen zu vergeben.

Für die Begleitung bei der Fördermittelbeantragung und Erstellung der geforderten Unterlagen liegt dem Gemeinderat ein Angebot des Energieberaters Wolfgang Kuchler vor.

Die optional angebotenen Positionen sind für die Fördermittelgewährung verpflichtend. Das Honorar für die Energieberatung (Begleitung/Beantragung) ist im Rahmen der BEG Heizungsförderung mit förderfähig.

Für die Planungsleistungen soll das Büro Kiendl & Moosbauer, für die HLS-Planung das Büro Kopp Ingenieure, Frauenau und für die Elektroplanung Herr Markus Hofmann beauftragt werden.

Außerdem wird von der Förderstelle noch ein entsprechender Maßnahmenbeschluss mit Kostenschätzung gefordert.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bau eines Biomasseheizwerks mit Heizhaus und Wärmenetz mit einer Kostenschätzung i.H.v. 950.000 € zu.

Die entsprechenden Finanzmittel werden im Haushalt 2026 eingeplant.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Langdorf beauftragt Herrn Michael Kopp, Frauenau mit den Ingenieurleistungen HLS für das Biomasseheizwerk.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Beschluss 3:

Die Gemeinde Langdorf beauftragt das Büro Kiendl & Moosbauer mit den Planungsleistungen für das Biomasseheizwerk.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Beschluss 4:

Die Gemeinde Langdorf beauftragt das Ingenieurbüro Koller, Bodenmais mit der Elektroplanung für das Biomasseheizwerk.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Beschluss 5:

Die Gemeinde Langdorf beauftragt Herrn Wolfgang Kuchler, Arnbruck mit der Begleitung bei den Planungen und Fördermittelbeantragung zum Bruttoangebotspreis i.H.v. 12.222,49 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

15 Sanierung Waldwirtschaftsweg Mussenwiesweg in Brandten, Maßnahmenbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.04.2025 beschlossen ein Gutachten für die bestehende Wasserleitung im Bereich des Mussenwieswegs erstellen zu lassen, um die Machbarkeit und Kosten für das Projekt „Mussenwiesweg“ feststellen zu können. Das Gutachten liegt dem Gemeinderat vor. Es ist ein Ausbau der bestehenden Wegetrasse in Brandten beginnend beim Fußballplatz auf den heutigen Ausbaustandard vorgesehen. Hierbei wird im Wesentlichen die Trasse (insgesamt 830 lfm) von 3 auf 4m Fahrbahnbreite verbreitert, die Wasserableitung ergänzt (Gräben hergerichtet und

hinzugefügt, Durchlässe ergänzt), die Tragfähigkeit verbessert (aktueller Stand: nicht tragfähig für forstlichen Schwerlastverkehr) und am Ende eine Wendestelle geschaffen (Wendehammer). Der Mussenwiesweg hat ein sehr großes Erschließungsgebiet von insgesamt 152 ha Wald (im Lageplan weiß eingezeichnet), in dem sämtlich anfallendes Holz über letztendlich diesen Weg abtransportiert wird. Ein fachgerechter Ausbau hat somit große Wichtigkeit für den Waldumbau und die Kalamitätsbekämpfung im Wald nördlich von Brandten.

Beteiligt sind 12 Waldbesitzer, die dem Ausbau des Weges bereits schriftlich mit Abgabe einer Beteiligterklärung zugestimmt haben. Die Abrechnung erfolgt mittels Bescheide entsprechend Art. 54 Abs. 3 BayStrWG).

Vorläufige Kosten:

Die Nettokosten belaufen sich nach Kalkulation aktuell auf 100.847€, wovon 90% gefördert werden. Die restlichen 10% und die MwSt. von 19.160€ ergeben Restkosten für die Beteiligten von 29.244€. Bei Übernahme von 25% durch die Gemeinde Langdorf (7.311€) bleiben 21.933€ für die beteiligten Waldbesitzer übrig.

Im Haushaltsplan 2025 (Vermögenshaushalt 1.7852.9500) waren 110.000 € für Tiefbaumaßnahmen vorgesehen. Hiervon wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Zur Finanzierung der obengenannten Baumaßnahme ist ein Ansatz in gleicher Höhe im Investitionsplan 2026 auf gleicher Haushaltsstelle zu veranlassen.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf stimmt der Sanierung des Mussenwieswegs in Brandten zu, übernimmt hierfür die Maßnahmenträgerschaft und beteiligt sich mit 25 % (vorläufig 7.311 €) an den nichtförderfähigen Kosten. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel für die Sanierung des Wegs im Vermögenshaushalt 2026 mit 110.000 € (Bau- und Baunebenkosten) einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

16 Projekt Radwegekonzept (Brücke über den Regen in Bettmannsäge): Vorstellung des Konzepts

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses am 26.10.2023 wurde das Projekt Radwegekonzept vorgestellt und von den Ausschussmitgliedern befürwortet, da vor allem der Fördersatz von 90 % beachtlich ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.01.2024 die zwei vorgestellten Radwegeverbindungen (Wanderweg Ld1; Zubringer zum Bahnhof Nebelberg und Steg über den Schwarzen Regen) befürwortet und die Verwaltung beauftragt die weiteren Schritte im Rahmen des Förderprogramms „Stadt und Land“ zu veranlassen.

Steg über den Schwarzen Regen

Die Stege im Bereich Kohlberg, die über den Schwarzen Regen führen, sind leider in einem desolaten Zustand. Seit Jahren ist man sich einig, dass man in diesem Bereich eine neue Brücke erstellen müsste. Möglich wäre eine neue Brücke im Bereich des Stromwehrs der Fa. Streicher. Mit der unteren Naturschutzbehörde hat man bereits Kontakt aufgenommen und die Möglichkeit in diesem Bereich erläutert. Trotz der vorhandenen FFH-Gebiete gäbe es aber Ihrerseits keine größeren Einwände.

Das Ingenieurbüro Kiendl & Mossbauer hat ein entsprechendes Konzept erstellt, das dem Gemeinderat vorgestellt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet das vorgestellte Konzept und beauftragt die Verwaltung die Durchführung dieser Maßnahme im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Regen und bzgl. der Förderfähigkeit mit der Regierung abzuklären.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

17 ILE Zellertal: Anschaffung einer Kanalkamera, Abschluss einer Zweckvereinbarung

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit soll eine Kanalkamera angeschafft und die vertraglichen Details in einer Zweckvereinbarung vereinbart werden.

Die Kosten für ein entsprechendes Vorführgerät inkl. Ortungsgerät belaufen sich auf etwa 15.000 €, anstatt Neupreis 23.000 € ohne Ortungsgerät.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Langdorf, der Gemeinde Arnbruck, der Gemeinde Drachselsried und dem Markt Bodenmais über die Anschaffung einer Kanalkamera zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

18 ILE Zellertal: Anschaffung eines Vermessungsstabes, Abschluss einer Zweckvereinbarung

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit soll ein Vermessungsstab angeschafft und die vertraglichen Details in einer Zweckvereinbarung vereinbart werden.

Die Kosten für einen Vermessungsstab belaufen sich auf etwa 5.000 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Langdorf, der Gemeinde Arnbruck, der Gemeinde Drachselsried und dem Markt Bodenmais über die Anschaffung eines Vermessungsstabes zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

19 Bericht des 1. Bürgermeisters

-

20 Anfragen

GR Schweikl fragte an, wie der Sachstand beim Ausbau des Weges von Langdorf zum Bahnhof Nebelberg zum Radweg sei.

beantwortet: diesen Ausbau habe man vorerst zurückgestellt, da Priorität der Radweg von Kohlberg nach Bettmannsäge habe.

GRin Kraus fragte an, warum im Presseartikel über die Grundschule die Gemeinderäte, die federführend bei der Sanierung mitgeholfen haben, nicht erwähnt worden seien.

beantwortet: es handle sich hier um einen Bericht der Presse und nicht der Gemeinde.

GR Schiller merkte an, er habe sich in dem Artikel bzgl. des Zeitplans eine positivere Stellungnahme des Bürgermeisters gewünscht.

beantwortet: da von der Firma Polygon gebeten wurde, keinen Zeitplan zu veröffentlichen, habe man dies auch nicht gemacht.

GR Ernst fragte an, ob der Abbau der Kindergarten-Container schon geklärt sei.

beantwortet: ja, die Container werden im Falle eines Umzugs in den Allerheiligenferien am 10. November abgeholt.

GR Kölbl bat um Mitteilung, wie sich die Maßnahme auf der Ökokontofläche in Außenried finanziell ausgewirkt habe.

beantwortet: Überprüfung zugesichert; außerdem könne man die Fläche mit dem Bauausschuss begutachten.

GRin Kraus fragte an, wie der Sachstand bei der Beschädigung des Kanals in der Pointenstraße sei.

beantwortet: man habe den Schadensverursacher angeschrieben, aber noch keine Rückmeldung erhalten.

GRin Kraus fragte an, wie der Sachstand bei der Löschwasserversorgung in Brandten sei.

beantwortet: man habe bereits mit dem KBR gesprochen; weitere Gespräche stehen noch aus; Überprüfung zugesichert.

GRin Kraus fragte an, wie der Sachstand bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans sei.

beantwortet: die Abwägung der ersten Auslegung werde voraussichtlich in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

GRin Kraus fragte an, wie der Sachstand bei der Elternumfrage im Kindergarten bzgl. der Öffnungszeiten sei.

beantwortet: da das Ergebnis nicht eindeutig war, habe man mit dem Elternbeirat vereinbart nochmals eine finale Umfrage durchzuführen.

GR Schiller fragte an, warum die Bürgerversammlung nicht in der Heimatinfo-App veröffentlicht worden sei.

beantwortet: der Termin sei veröffentlicht worden, man werde dies aber nochmals wiederholen.

GR Wenzl bat darum, die Arberland Energie GmbH bei künftigen Anfragen zu Freiflächen-PV-Anlagen zu informieren.

beantwortet: Überprüfung zugesichert.

GR Wenzl bat darum, das kaputte Sprungbrett bei der Tartanbahn am Sportplatz zu erneuern.

beantwortet: Überprüfung zugesichert.

GR Ernst fragte an, ob es zutreffend sei, dass die Durchflussmenge an den Hydranten in Brandten nicht ausreichend für die Löschwasserversorgung sei und wer die Kosten für die erforderliche Umstellung trage.

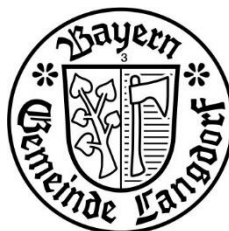
beantwortet: dies sei zutreffend; die Kostentragung müsse mit der Familie Probst besprochen werden.

GR Dannerbauer fragte an, wann in Brandten die Asphaltierungsarbeiten stattfinden.

beantwortet: die Asphaltierung der Ortsstraße werde nächste Woche durchgeführt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 23:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam
Erster Bürgermeister



Andreas Hoidn
Schriftführung